

Statuten

2005

Jägerverein Rheinwald

Statuten

des Jägervereins Rheinwald

Sektion des Bündner Kant. Patentjägerverbandes

BKPJV

I Zweck:

Art. 1 Zweck des Jägervereins Rheinwald ist Hebung und Erhaltung der freien Jagd, weidmännische Schonung und Pflege des Wildes und deren Umfeld, Werbung von Mitgliedern und gesellige Vereinigung derselben unter sich. Zur Hebung der Schiessfertigkeit und Stärkung der Vereinskasse kann der Jägerverein Rheinwald Jagdschiessen und gesellschaftliche Anlässe durchführen.

II Mitgliedschaft:

Art. 2a) A- Mitglied der Sektion Rheinwald:
kann jeder im Kanton Graubünden patentberechtigte Jäger/in und Jagdaufsichtsorgan werden und bleiben, der den Vereinsverpflichtungen nachkommt. A-Mitglieder bezahlen den Vereinsbeitrag und derjenige des Verbandes. Die Anmeldungen für Aufnahme in den Verein haben schriftlich zu erfolgen, mit Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsjahres und Wohnortes.

b) Veteranenmitglied:
Mitglieder, die im laufendem Jahr das 60. Altersjahr erfüllen, irgendwann die Jagd ausübten und seit mindestens 25 Jahren dem Verband angehören, werden Veteranen. Sie erhalten das Veteranenabzeichen, sind jedoch von der Bezahlung der statutarischen Beiträge nicht befreit.

- c) Freimitglied:
Mitglieder, die im laufenden Jahr das 70. Altersjahr erfüllen, irgendwann die Jagd ausübten und mindestens seit 25 Jahren dem Verband angehören, wird Freimitglied. Sie sind von der Leistung der statutarischen Verbandsbeiträge befreit, geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder und erhalten das Veteranenabzeichen, sofern sie noch nicht in dessen Besitz sind.
- d) Doppelmitglied:
Mitglieder anderer Sektionen können als Doppelmitglieder (Passiv-Mitglied) aufgenommen werden. Sie bezahlen nur den Vereinsbeitrag. An Abstimmungen und Wahlen in Verbandsangelegenheiten haben sie kein Stimmrecht. Im Weiteren sind sie (gleich wie die Passiv-Mitglieder) den Vereinsangehörigen gleichgestellt.
- e) Passivmitglied:
Jagd-Jägerfreund/innen und Gönner/innen können als Passivmitglieder in den Verein aufgenommen werden und bezahlen den Vereinsjahresbeitrag (Passiv-Mitglied). An Abstimmungen und Wahlen in Verbandsangelegenheiten haben sie kein Stimmrecht. Des Weiteren sind sie den Vereinsangehörigen gleichgestellt.
- f) Der Austritt kann infolge Domizilwechsel erfolgen, bei Übertritt in eine andere Sektion, aus freiem Entschluss oder durch Ausschluss. Der Ausschluss fällt nur in die Kompetenz der General- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung.
- g) Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Das Verbandsorgan, die Bündner Jägerzeitung, kann vom jeweiligen Mitglied gegen entsprechendes Entgelt bezogen werden.

III Organisation:

- Art. 3 Die Organe des Vereins sind
- a) die Generalversammlung
 - b) die außerordentliche Vereinsversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren

Art. 4 Zur Leitung seiner Geschäfte bestellt der Verein auf die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Dieser besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier, zwei Hegeobmänner, und zwei Baufachchefs. Der Vorstand bestimmt den Vizepräsident selber. Bei Abwesenheit wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils für ihre Stellvertretung zu sorgen und sich zu diesem Zweck untereinander zu verständigen.

- a) Der Präsident leitet die Versammlung, vertritt den Verein nach außen, führt die Aufsicht über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und zeichnet mit rechtsverbindlicher Unterschrift. In wichtigen Angelegenheiten (wie z. B. bei Eingaben an die Behörden) muss er zusammen mit dem Vizepräsidenten zeichnen.
- b) Der Aktuar führt das Protokoll über alle Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen, die Protokolle müssen klar und deutlich sein, so dass Anträge und Beschlüsse ohne weitere Interpretation verständlich sind. Neueintritte in den Verein sind jeweils mit dem Geburtsjahr im Protokoll zu erwähnen. Der Aktuar hat den Präsidenten auf Verlangen in der Führung der Korrespondenz zu unterstützen.
- c) Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins, hat das Inkasso zu besorgen und führt eine genaue Mitgliederliste mit Jahrgang und Eintrittsdatum. Er rechnet jährlich, gemäss den Vorgaben des BKPJV, mit dem Kantonalkassier ab. Sämtliche Mutationen obliegen dem Kassier. Weiter ist er verantwortlich für die Schiessreglemente.
- d) Die Hegeobmänner (inneres Tal und äusseres Tal) führen die Hegetätigkeit gemäss den kantonalen Hegevorschriften. Sie koordinieren die Anliegen des Forstes und der Jagdaufseher im Rheinwald. Die Hegeobmänner planen und leiten die Sektionshegetage und ermöglichen den Jäger-Kandidaten/innen die vorgeschriebenen Hegetage zu leisten. Die Kontrolle der Hegeleistungen der Kandidaten und deren Eintragung obliegen ihnen ebenfalls. Die Aufgabenteilung der Hege obliegt den Hegeobmännern.

- e) Die Baufachchefs kontrollieren die Futterunterstände, Futterkrippen und koordinieren deren Unterhalt mit den Hegeobmännern. Sie sind für den Unterhalt der Jagdschiessanlage auf Alp Rüzünsch verantwortlich. Sie koordinieren die anfallenden Arbeiten an den Gebäuden, besorgen das Scheibenmaterial und helfen bei der Überwachung des Schiessbetriebes. Das Einwintern der 100m Anlage und der Hasenanlage obliegt den Baufachchefs.
- f) Zur Prüfung der Rechnungsführung und der Kassa sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Diese haben an der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.
- g) Der Vorstand stellt die Delegierten BKPJV.

IV Wahlen und Beschlüsse:

Art. 5 Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln durch Handmehr vorgenommen. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Wahl auch schriftlich oder in globo erfolgen. Die Wahl der Rechnungsrevisoren ist gleich derjenigen des Vorstandes. Vakanzen im Vorstand sind jeweils an der nächsten GV durch eine Neuwahl zu besetzen. Zur Feststellung des Stimmresultates werden jeweils an der Versammlung die nötigen Stimmzähler gewählt. Jede durch Einladung gem. Art. 17 einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

V Generalversammlung:

Art. 6 Die Generalversammlung findet im Frühjahr statt und muss mindestens folgende Traktanden behandeln:

1. Begrüßung/Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Jahresberichte -Präsident -Hegeobmänner
6. Rechnungsablage / Revisorenbericht
7. Jahresbeitrag

8. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
9. Anträge zur DV
10. Ehrungen
11. Jahresprogramm / Schiessreglement
12. Varia

Art. 7 Weitere Versammlungen sind, wenn nötig, vom Vorstand anzusetzen.

Art. 8 Von einem Fünftel der Vereinsmitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung verlangt werden.

Art. 9 Jeder Versammlungsbeschluss ist für sämtliche Mitglieder verbindlich. Die Auflösung des Vereins wird in Art. 15 geregelt.

VI Finanzen:

Art. 10 Für die Auslagen, die dem Verein durch die Führung seiner Geschäfte entstehen, unterhält er sich ein Vereinsvermögen. Die Mittel werden eingebracht:

- a) Mitgliederbeiträge, Spenden
- b) Jagdschiessen, gesellschaftliche Anlässe, Zuwendungen
- c) Zins des Vermögens. Barbeiträge über Fr. 100.-- sind zinstragend anzulegen.

- Für die Jagdschiessen müssen separate Schiessreglemente durch den Vorstand erstellt werden. Auf Anträge der Mitglieder anlässlich der GV werden über Anpassungen dieser Reglemente bestimmt.

Art.11 Für außerordentliche Auslagen ist dem Vorstand ein Kredit von Fr. 1`000.- bewilligt.

Art.12 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Haftung eines einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

VII Schlussbestimmungen:

Art.13 Eine Statutenrevision kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden, sofern die Statutenrevision zur Anzeige gebracht worden ist.

Art. 14 Bei einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen dem Zentralvorstand des BKPJV zur Verwaltung übergeben werden, bis hier wieder ein Verein mit gleichem Zweck gegründet wird.

Art. 15 Der Verein kann sich nicht auflösen, solange 15 Mitglieder das Fortbestehen desselben verlangen und auch ihre Jahresbeiträge bezahlen.

Art. 16 Publikationsorgan ist die Bündner Jägerzeitung.

Art.17 Die Versammlungen werden mit Einladung und Traktandenliste mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin (eintreffend) schriftlich einberufen.

Art.18 Vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung am 1. Mai 2004 in Splügen beraten und angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1977 und treten nach erfolgter Genehmigung des Zentralvorstandes in Kraft.

Splügen, 22. August 2005

Der Präsident:



A. Camastral

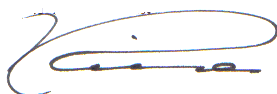
Der Aktuar:



E. Steiner

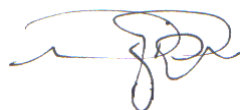
Durch den Zentralvorstand genehmigt:

Der Präsident:



C. Riffel

Der Aktuar:



W. Giger

